

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG – Beseitigung der Steuergrenzen – KOM (87) 322 endg./2 »Rats-Dok. Nr. 8201/87«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vollendung des Binnenmarktes, eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft, erfordert die Beseitigung der Steuergrenzen, d. h. die Abschaffung der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr und der Besteuerung bei der Einfuhr, damit die Grenzkontrollen sowohl für Steuerpflichtige als auch für Privatpersonen abgeschafft werden können.

Die Beseitigung der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr und der Besteuerung bei der Einfuhr darf nicht zur Folge haben, daß im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen Steuerpflichtigen der Grundsatz angetastet wird, daß die Steuereinnahmen aus der Anwendung der Steuer auf der Stufe des Endverbrauchs dem Mitgliedstaat zustehen, in dem der Endverbrauch erfolgt.

¹⁾ ...

²⁾ ...

Die Richtlinie 77/388/EWG des Rates³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, ist entsprechend zu ändern sowie auch die Richtlinien zur den Steuerbefreiungen bei der Einfuhr —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern“.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Einfuhr eines Gegenstands liegt vor, wenn dieser Gegenstand aus einem Drittland in das Inland im Sinne von Artikel 3 gelangt“.

3. Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Liegt der Ort, von dem aus der Gegenstand versandt oder befördert wird, in einem Drittland, so gelten abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) der Ort der Lieferung, die durch den Importeur im Sinne des Artikels 21 Nummer 2 bewirkt wird, sowie der Ort etwaiger

³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. September 1987 – 121 – 680 70 – E Fi 525/87.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom August 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 24. November 1987 angefordert, siehe auch Drucksache 11/1181 Nr. 2.4.

- nachfolgender Lieferungen als in dem Land gelegen, in das die Gegenstände eingeführt werden.“
4. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) als Ort einer Beförderungsleistung der Ausgangsort:
- Als Ausgangsort ist der Ort zu verstehen, an dem die Beförderung dem Beförderungspapier entsprechend tatsächlich beginnt, ungeachtet etwaiger Zwischenaufenthalte. Sind an einer Beförderung jedoch nacheinander mehrere Leistungserbringer beteiligt, so gilt als Ausgangsort der Ort, an dem jeweils die Leistung jedes Leistungserbringers beginnt. Der Ort, an dem die Zubringer-Beförderung nach einem Hafen, einem Flughafen oder ganz allgemein zu dem Ort des Beginns der Hauptbeförderungsleistung beginnt, gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht als Ausgangsort der Hauptbeförderungsleistung.
- Bei einer Hin- und Rückbeförderung, selbst wenn sie von demselben Leistungserbringer durchgeführt wird, gilt die Rückreise als getrennte Leistung, deren Ausgangsort gemäß dem vorstehenden Absatz festgelegt wird. Jedoch gilt bei Hin- und Rückbeförderungen zwischen den Ufern eines Wasserlaufs, denen ein einziger Beförderungsvertrag zugrunde liegt, der Ort, an dem die Hinbeförderung beginnt, als Ort der gesamten Beförderungsleistung.“
5. Der einleitende Teil von Buchstabe e) des Absatzes 2 von Artikel 9 erhält folgende Fassung:
- „Als Ort der folgenden Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige von außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Dienstleistungserbringern erbracht werden, der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht worden ist, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.“
6. Artikel 11 Teil B wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Besteuerungsgrundlage ist der entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates¹⁾ bestimmte Zollwert.
- Absatz 2 wird gestrichen.“
7. In Artikel 11 Teil B Absatz 5 werden nach dem Wort „vorübergehend“ die Worte „nach Drittländern“ hinzugefügt.
8. In Artikel 13 Teil B wird folgende Bestimmung hinzugefügt:
- „i) die Lieferungen von Gold an Zentralbanken“.
9. Artikel 13 Teil C Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) bei den Umsätzen nach Teil B Buchstabe g) und h)“.
10. In Artikel 14 Absatz 1 werden unter Buchstabe c) und d) die Worte „oder, wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären, gelten würde“ und unter e) und g) die Worte „oder von Gegenständen, die unter die Zollbefreiung fallen würden, wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären“ bzw. die Worte „oder bei einer Einfuhr aus einem Drittland gelten würde“ gestrichen.
11. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f) wird gestrichen.
12. Die Überschrift von Artikel 15 erhält folgende Fassung:
- „Steuerbefreiungen bei Ausfuhren nach Drittländern, gleichgestellten Umsätzen und grenzüberschreitenden Beförderungen“.
13. In Artikel 15 Nummer 1 und 2 werden die Worte „nach Orten außerhalb des in Artikel 3 bezeichneten Gebietes“ gestrichen und durch die Worte „nach Orten außerhalb der Gemeinschaft“ ersetzt.
14. Artikel 15 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Dienstleistungen in Form von Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, die – zur Ausführung dieser Arbeiten in dem in Artikel 3 bezeichneten Gebiet – erworben oder eingeführt worden sind, und die vom Dienstleistungserbringer oder dem in einem Drittland ansässigen Leistungsempfänger oder für deren Rechnung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden.“
15. In Artikel 15 Nummer 4 Buchstabe a) werden nach den Worten „im entgeltlichen Passagierverkehr“ die Worte „mit Drittländern“ hinzugefügt.
16. In Artikel 15 Nummer 6 werden nach den Worten „im entgeltlichen internationalen Verkehr“ die Worte „mit Drittländern“ hinzugefügt.
17. Artikel 15 Nummer 11 wird gestrichen.
18. In Artikel 15 Nummer 12 werden die Worte „ins Ausland exportieren“ ersetzt durch die Worte „nach Drittländern exportieren“.
19. In Artikel 15 Nummer 13 werden nach den Worten „Ausfuhr von Gegenständen“ die Worte „nach Drittländern“ hinzugefügt.
20. In Artikel 15 Nummer 14 werden die Worte „außerhalb des in Artikel 3 genannten Gebiets“ ersetzt durch die Worte „außerhalb der Gemeinschaft“.
21. Artikel 15 Nummer 14 zweiter Absatz wird gestrichen.
22. Artikel 15 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

¹⁾ ABl. Nr. 134 vom 31. Mai 1980, S. 1

- „15. Beförderungen im Luft- und Seeverkehr von und nach den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden, oder zwischen diesen Inseln“.

23. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 die Einfuhren und die Lieferungen von Gegenständen an einen Steuerpflichtigen, der diese unverarbeitet oder verarbeitet nach Drittländern auszuführen beabsichtigt, sowie die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Ausfuhrtätigkeit im Rahmen des Umfangs von der Steuer befreien, den die Ausfuhren dieses Steuerpflichtigen nach Drittländern in den vergangenen zwölf Monaten gehabt haben.“

24. In Artikel 17 Absatz 2 Einleitung werden nach den Worten „für Zwecke seiner besteuerten Umsätze“ die Worte „im Inland“ hinzugefügt.

25. In Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) werden nach den Worten „von einem anderen Steuerpflichtigen“ die Worte „der die Steuer innerhalb der Gemeinschaft schuldet“ hinzugefügt.

26. In Artikel 17 Absatz 3 wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt:

- „d) Seiner nach Artikel 13 Teil B Buchstabe i) befreiten Umsätze“.

27. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Für Steuerpflichtige, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmt sich das Recht auf Erstattung nach der Richtlinie 86/560/EWG des Rates¹⁾.“

28. In Artikel 18 Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Wird die abziehbare Steuer in der Landeswährung eines anderen Mitgliedstaates als dem, in dem sie abzugsfähig ist, oder in der Währung eines Drittlandes ausgedrückt, so wird der abzuziehende Betrag in die Landeswährung des Steuerpflichtigen zu dem für den Besteuerungszeitraum geltenden durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet.“

29. In Artikel 22 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Die Steuererklärung muß außerdem die Angabe des Gesamtbetrages der Mehrwertsteuer auf die mit Steuerpflichtiger anderer Mitgliedstaaten getätigten Umsätze, sowie die Angaben des Gesamtbetrages der abzugsfähigen Mehrwertsteuer auf die von Steuerpflichtigen anderer Mitgliedstaaten getätigten Umsätze, enthalten. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 35 000 ECU nicht übersteigt.“

Artikel 2

Die im Rahmen von Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG von den Mitgliedstaaten in Kraft gesetzten Bestimmungen dürfen in den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten spätestens ab 31. Dezember 1992 nicht mehr angewendet werden.

Artikel 3

1. Folgende Richtlinien werden am 31. Dezember 1992 unwirksam:

- Richtlinie 79/1072/EWG,
- Richtlinie 83/182/EWG,
- Richtlinie 83/183/EWG,
- Richtlinie 74/651/EWG.

2. Folgende Richtlinien werden am 31. Dezember 1992 im Innenverhältnis der Gemeinschaft unwirksam:

- Richtlinie 69/169/EWG,
- Richtlinie 83/181/EWG.

Artikel 4

Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat die Einzelheiten für die Festlegung eines Clearingmechanismus für die Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. November 1986, S. 40

Fiche d'Impact**Propositions de directives concernant la suppression des frontières fiscales en matière de TVA**

- Proposition de directive du Conseil instituant un processus de convergence des taux de la taxe sur la valeur ajoutée et les accises
 - Proposition de directive du Conseil complétant le système commun de la taxe sur la valeur ajoutée et modifiant la directive 77/388/CEE
 - Rapprochement des taux de TVA
 - Proposition de directive du Conseil complétant et modifiant la directive 77/388/CEE
 - Suppression des frontières fiscales
 - Communication de la Commission :
Achèvement du marché intérieur – Mise en place d'un mécanisme de compensation de la TVA pour les ventes intracommunautaires
1. CONTRAINTES ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES :
- Directives : Néant
- Clearing : Fournir quelques éléments supplémentaires sur la déclaration TVA périodique
2. ALLEGEMENTS POUR LES ENTREPRISES :
- La plupart des Etats membres, à l'exception du Danemark, utilisant un système de TVA à deux ou plusieurs taux, la proposition entraînera une simplification de la gestion administrative de la TVA. Tous les Etats membres utiliseront en effet un système de TVA à deux taux, ce qui simplifiera la ventilation entre les taux, la structure des taux sera donc identique.
 - De plus, un même produit sera taxé au même type de taux dans tous les Etats membres, la classification des produits par taux sera simplifiée.
- Les formalités d'exportation et d'importation seront supprimées puisque le système actuel de la détaxation (taux zéro) à l'exportation et de la taxation à l'importation sera aboli. Toutes les opérations intra-communautaires seront traitées de la même façon que les opérations en régime intérieur à l'heure actuelle.
 - Les petites entreprises ayant un chiffre d'affaires annuel inférieur à 35 000 ECU sont libérées des obligations découlant du clearing et bénéficieront donc d'un traitement plus favorable dans ce domaine. Le chiffre de 35 000 ECU correspond à la limite pour la franchise facultative prévue dans la proposition de directive en matière d'harmonisation du régime particulier TVA applicable aux PME [Doc. COM (86) 444 final].
3. INCONVENIENTS POUR LES ENTREPRISES (coûts supplémentaires) :
- Non
4. EFFETS SUR L'EMPLOI :
- Ces directives n'ont pas d'effets directs sur l'emploi. Toutefois, vu les allègements procurés aux entreprises (cf. point 2) on peut raisonnablement espérer un effet positif sur l'emploi.
- De plus, la création du marché intérieur contribuera à la relance de l'économie européenne entière et par conséquent entraînera vraisemblablement des effets positifs sur l'emploi.
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC PARTENAIRES SOCIAUX ?
- Non
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?
- Non

Begründung**Einleitung**

Das Weißbuch der Kommission vom 14. Juni 1985¹⁾ hebt die Beseitigung der Steuergrenzen als eine der Maßnahmen hervor, die zur Vollendung des Binnenmarktes notwendig sind.

Der umfassende Ansatz zur Erreichung dieses Ziels wird in der Gesamtmitteilung an den Rat²⁾ dargelegt. Die Gesamtmitteilung erläutert die Gründe und Argumente für die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge. Es ist daher besonders wichtig, das vorliegende Dokument in Verbindung mit der Gesamtmitteilung zu erörtern. Beseitigung der Steuergrenzen bedeutet, daß die Käufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft genauso behandelt werden wie entsprechende Transaktionen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten.

Diese neue Situation, die schon von Beginn an und auch in der Sechsten Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 77/388/EWG) ins Auge gefaßt worden ist bringt zwangsläufig mit sich, daß innerhalb der Gemeinschaft die Steuerbefreiung bei der Ausfuhr und die Besteuerung bei der Einfuhr abgeschafft und bestimmte Territorialitätsregeln für Dienstleistungen angepaßt werden müssen. Man muß daher mehrere Bestimmungen der Sechsten Richtlinie ergänzen und ändern sowie einige Richtlinien, die zur Korrektur der aus dem Vorhandensein von Steuergrenzen resultierenden Nachteile erlassen wurden, aufheben oder anpassen.

Da die in dem Mitgliedstaat, in dem der Verkauf stattfindet, angewandte und erhobene Steuer jedoch im Mitgliedstaat des Käufers (wenn dieser selbst mehrwertsteuerpflichtig ist) abzugsfähig ist, würde dies dazu führen, daß der Bestimmungs-Mitgliedstaat nur noch die Steuer erheben würde, die der Wertschöpfung der in diesem Mitgliedstaat ansässigen Käufer entspricht. Will man innerhalb der Gemeinschaft den Grundsatz beibehalten, daß die Steuereinnahmen dem Land zustehen, in dem der Verkauf an den Endverbraucher erfolgt, dann muß ein Ausgleichssystem eingeführt werden, mit dessen Hilfe dem Mitgliedstaat des Käufers die ursprünglich vom Mitgliedstaat des Verkäufers erhobene Mehrwertsteuer übertragen wird. Diese Frage wird Gegenstand einer speziellen Mitteilung an den Rat sein³⁾; trotzdem sind in diesem Vorschlag einige Änderungen des jetzigen Mehrwertsteuersystems miteinbegriffen, die als Folge der Einführung des Clearingmechanismus benötigt werden.

Außerdem sollte nicht vergessen werden, daß mehrere Richtlinienvorschläge, die derzeit noch im Rat untersucht werden, ebenfalls zur Verwirklichung des Steuerpakets zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen sollen, namentlich die Vorschläge zu einer siebten, zwölften, achtzehnten und neunzehnten Richtlinie. Außerdem soll die Kommission binnen kurzem

einen Vorschlag zur Personenbeförderung unterbreiten. Wie es im Weißbuch vorgesehen ist, werden weitere Vorschläge zur Vervollständigung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems notwendig sein. Schließlich wird derzeit die Regelung für Umsätze in Gold und für Dienstleistungen von Künstlern und Schauspielern neu überprüft, nachdem die Achtzehnte Richtlinie entsprechend geändert worden ist.

Ad Artikel 1**Ziffern 1 und 2**

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich daraus, daß der Begriff „Einfuhr innerhalb der Gemeinschaft“ wegfällt und daß der Begriff „Einfuhr“ nunmehr auf den Verkehr mit Drittländern begrenzt wird.

Ziffer 3

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich daraus, daß der Begriff „Ausfuhr innerhalb der Gemeinschaft“ wegfällt.

Ziffer 4

Die Vollendung des Binnenmarktes verlangt eine Neuformulierung der Territorialitätsregel für die Beförderung im allgemeinen. Da die Personenbeförderung Gegenstand eines besonderen Richtlinienvorschlages ist (diese Richtlinie soll im Prinzip ab 1. Januar 1990 gelten), sind die Hauptbestimmungen dieser Richtlinie in eine allgemeine Formulierung einzubeziehen, die auch auf den Gütertransport anwendbar ist. Artikel 9 Ziffer 2 Buchstabe b wird daher eventuell entsprechend dem endgültigen Wortlaut dieser besonderen Richtlinie überarbeitet werden müssen.

Im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen muß an die Stelle des Grundsatzes der Besteuerung nach Maßgabe der in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Beförderungsstrecke eine Regel treten, die der neuen Situation besser entspricht: Die steuerliche Anbindung an das Land des Ausgangsortes, gemäß den in der Sechsten Richtlinie festgelegten Prinzipien, wie sie für die Personenbeförderung gilt, wird dieser Forderung am besten gerecht. Angesichts der Steuerbefreiungen für Ausfuhren und Einfuhren wird die derzeitige Situation des grenzüberschreitenden Warenverkehrs aus und nach Drittländern dadurch nicht verändert.

Ziffer 5

Die Beseitigung der Steuergrenzen macht die steuerliche Anbindung der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie aufgeführten Dienstleistungen an das Land des Dienstleistungsempfängers überflüssig, da nach dem vorgeschlagenen System die Steuer des Landes des Dienstleistungserbringers im Lande des Dienstleistungsempfängers abzugsfähig ist. Die Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e ist somit auf den Verkehr mit Drittländern zu begrenzen.

Ziffer 6

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich daraus, daß der Begriff „Einfuhr innerhalb der Gemein-

¹⁾ Dokument KOM (85) 310 endg.

²⁾ Dokument KOM (87) 320 endg.

³⁾ Dokument KOM (87) 323 endg.

schaft" wegfällt und daß der Begriff „Einfuhr“ nunmehr auf den Verkehr mit Drittländern begrenzt wird.

Ziffer 7

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich daraus, daß der Begriff „Ausfuhr innerhalb der Gemeinschaft“ wegfällt.

Ziffer 8

Der Wegfall des Begriffs der Ausfuhr innerhalb der Gemeinschaft macht es erforderlich, für die Lieferungen von Gold an Zentralbanken innerhalb der Gemeinschaft, die derzeit unter die Befreiung nach Artikel 15 Ziffer 11 der Sechsten Richtlinie fallen, eine besondere Befreiung vorzusehen.

Ziffer 9

Die vorgeschlagene Änderung soll die den Mitgliedstaaten gegenwärtig gebotene Möglichkeit beseitigen, den Steuerpflichtigen das Recht einzuräumen, für eine Besteuerung der nach Artikel 13-B-d der Sechsten Richtlinie normalerweise von der Steuer befreiten Bank- und Finanztransaktionen zu optieren. Eine solche Option gibt es – mit jeweils ganz unterschiedlichen Anwendungsbedingungen – nur in drei Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und des freien Dienstleistungsverkehrs ist dies eine anormale Situation. Die Kommission hat sich zu dieser Frage in ihrem ersten Bericht an den Rat über das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems geäußert [siehe Dokument KOM (83) 426 endg., S. 27].

Ziffern 10 und 11

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich daraus, daß der Begriff „Einfuhr innerhalb der Gemeinschaft“ wegfällt und daß der Begriff „Einfuhr“ nunmehr auf den Verkehr mit Drittländern begrenzt wird.

Ziffern 12 und 13

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich daraus, daß der Begriff „Ausfuhr innerhalb der Gemeinschaft“ wegfällt.

Ziffer 14

Diese Änderung bezieht sich auf Dienstleistungen, die in Arbeiten an eingeführten beweglichen Gütern bestehen und ergibt sich aus dem Wegfall der Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr innerhalb der Gemeinschaft“.

Ziffern 15 und 16

Auch diese Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall des Begriffs „Ausfuhr innerhalb der Gemeinschaft“. Außerdem kann durch die Begrenzung auf den Verkehr mit Drittländern der Steuerbefreiung bei der „Ausfuhr“, die gegenwärtig für die Lieferung von Gegenständen zur Versorgung von auf hoher See eingesetzten Schiffen einerseits und für Umsätze im Zusammenhang mit im internationalen Verkehr eingesetzten Luftfahrzeugen andererseits gilt, ein Parallelismus mit der neuen Besteuerungsregel für Beförderungsleistungen innerhalb der Gemeinschaft aufrechterhalten werden (siehe Ziffer 4 oben).

Ziffer 17

Die Steuerbefreiung auf Lieferungen von Gold an Zentralbanken, wie sie im Zusammenhang mit Ausfuhren gleichgestellten Umsätzen in Artikel 15 Ziffer 11 der 6. Richtlinie vorgesehen ist, hatte zum Ziel, das Vorsteuerabzugsrecht aufrechtzuerhalten, auch wenn es sich um Lieferungen „innerhalb eines Staates“ handelte. Da letztere nun nach Ziffer 11 des vorliegenden Vorschlags von der Steuer befreit sind, wird Artikel 15 Ziffer 11 überflüssig. Das Vorsteuerabzugsrecht wird mittels der in Ziffer 26 vorgesehenen Änderung aufrechterhalten. Die Lieferungen von Gold bei der Ausfuhr in Drittländer bleiben nach den allgemeinen Bestimmungen von Artikel 15 Ziffer 1 der 6. Richtlinie von der Steuer befreit.

Ziffern 18, 19 und 20

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich daraus, daß der Begriff „Ausfuhr innerhalb der Gemeinschaft“ wegfällt.

Ziffer 21

Der zweite Satz von Artikel 15 Ziffer 14 der Sechsten Richtlinie wird gegenstandslos, da sich der Anwendungsbereich des ersten Absatzes nunmehr auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit außerhalb der Gemeinschaft getätigten Umsätzen beschränkt in Übereinstimmung mit der in Ziffer 20 vorgeschlagenen Änderung.

Ziffer 22

Nach den Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen der Republik Portugal kann dieser Mitgliedstaat Beförderungen zwischen Portugal und den Azoren oder Madeira als internationale Beförderungen ansehen, d. h. diese von der Steuer befreien.

Die neue Territorialitätsregel, die für Beförderungsleistungen gelten soll (siehe Ziffer 4 oben), hätte jedoch zur Folge, daß der Luft- und Seeverkehr zwischen einem anderen Mitgliedstaat als Portugal und den Azoren oder Madeira besteuert würde. Um etwaige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muß daher Artikel 15 Ziffer 15 der Sechsten Richtlinie, der in seinem derzeitigen Wortlaut durch die Akte über den Beitritt Portugals hinzugefügt worden ist, geändert werden. Für andere Mitgliedstaaten als Portugal gilt für die eigenen Einnahmen im Bereich des Beförderungswesens die gleiche Regelung, wie sie in Artikel 374 zweiter Absatz der Akte über den Beitritt Portugals vorgesehen ist.

Ziffer 23

Diese Änderungen ergeben sich aus dem im Rahmen der Schaffung des Binnenmarktes veränderten Begriff der „Ausfuhr“.

Ziffern 24 und 25

Die im Rahmen von Artikel 17 Absatz 2 der 6. Richtlinie vorgeschlagenen Zusätze rechtfertigen sich gegenseitig. Da die in Ziffer 25 enthaltene Ergänzung die Möglichkeit gibt, in jedem Mitgliedstaat die in anderen Mitgliedstaaten in Rechnung gestellte Steuer abzuzie-

hen, muß in Ziffer 24 präzisiert werden, daß dieses gemeinschaftsweite Vorsteuerabzugsrecht nur in dem Lande eingeräumt werden kann, in dem der Steuerpflichtige versteuerte Umsätze tätigt.

Ziffer 26

Mit Hilfe des vorgeschlagenen Zusatzes soll das Recht auf Abzug der Vorsteuer für Lieferungen von Gold an Zentralbanken beibehalten werden.

Ziffer 27

Mit der vorgeschlagenen Änderung fällt jeder Hinweis auf das Recht auf Erstattung der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Steuerpflichtigen in Rechnung gestellten Steuer weg. Die derzeitige Bestimmung des Absatzes 4 von Artikel 17 wird nämlich gegenstandslos, da jeder Steuerpflichtige künftig das Recht hat, in seinem eigenen Mitgliedstaat die in anderen Mitgliedstaaten in Rechnung gestellte Steuer abzuziehen (die 8. Richtlinie wird ebenfalls gegenstandslos.)

Asatz 4 von Artikel 17 ist somit, unter Bezugnahme auf die 13. Richtlinie, auf Steuerpflichtige aus Drittländern zu begrenzen.

Ziffer 28

Diese neue Bestimmung ist notwendig, damit in jedem Mitgliedstaat die in anderen Mitgliedstaaten in Rechnung gestellte Steuer abgezogen werden kann.

Ziffer 29

Mit dieser Bestimmung will man erreichen, von jedem Steuerpflichtigen die Angabe des Gesamtbetrages der Mehrwertsteuer zu erhalten, die auf alle Vorgänge, sowohl die Eingänge als auch die Ausgänge, mit Steuerpflichtigen aus anderen Mitgliedstaaten ange-

fallen ist. Dies ist ein wichtiges Element bei der Einführung des künftigen „Clearing“-Systems, denn es erlaubt, die Nettoposition jedes Steuerpflichtigen gegenüber der dem innergemeinschaftlichen Handel zuzurechnenden Mehrwertsteuer zu bestimmen. Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 35 000 ECU nicht übersteigt, sind von der Verpflichtung, diese zusätzlichen Angaben in ihrer regelmäßigen Steuererklärung zu machen, nicht betroffen.

Ad Artikel 2

Die in den Mitgliedstaaten noch geltenden Übergangsbestimmungen müssen bis spätestens 31. Dezember 1993 im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes abgeschafft worden sein.

Ad Artikel 3

In diesem Artikel werden die Richtlinien genannt, die wegen der Beseitigung der Steuergrenzen vollständig oder teilweise gegenstandslos werden (Befreiungen bei der Einfuhr, Freigrenzen im Reiseverkehr, MwSt-Erstattung an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige).

Ad Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem eigentlichen „Clearing“-Systems wird in Artikel 4 auf eine künftige Verordnung Bezug genommen, da eine Richtlinie für eine finanzielle Regelung, die eher die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, nicht angebracht scheint.

Ad Artikel 5

Es ist darauf hinzuweisen, daß alle Mitgliedstaaten diesem Richtlinienvorschlag gleichzeitig nachkommen müssen; aus diesem Zwang erklärt sich die verwendete Formulierung.

